



Dr. Barbara Castek

Information Wochengeld- Neuberechnung

Vor einiger Zeit hat der Oberste Gerichtshof eine Entscheidung veröffentlicht, nach der die finanziellen Ansprüche während einer Schwangerschaft (Wochengeld) gegenüber der bisherigen Berechnungsweise neu zu bemessen sind.

Vor dieser Entscheidung galt als Berechnungsgrundlage für das Wochengeld ein dreizehnwöchiger Zeitraum vor Beginn des Beschäftigungsverbotes. Da in diesem Zeitraum keine Überstunden geleistet werden durften, waren davon vor allem jene Frauen benachteiligt, die vorher viele Überstunden geleistet haben. Nunmehr ist für die Berechnung des Wochengeldes ein „relevanter“ Zeitraum vor dem Zeitpunkt der Schwangerschaft maßgeblich.

Durch diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist es nun auch zahlreichen Ärztinnen möglich, eine Neuberechnung des Wochengeldes zu fordern. Aufgrund des Wegfalls von Überstunden nach Bekanntgabe der Schwangerschaft mussten Ärztinnen in der Vergangenheit häufig Einbußen beim Wochengeld bzw. in einigen Fällen auch bei anschließendem Bezug von Kinderbetreuungsgeld in Kauf nehmen. Betroffenen Ärztinnen wird empfohlen, eine Neuberechnung des Wochengeldes

beim Sozialversicherungsträger zu fordern. Dies ist bis zu zwei Jahre rückwirkend nach Antragstellung möglich. Hierzu ist es erforderlich, eine korrigierte Arbeits- und Entgeltbestätigung einer relevanten Zeitspanne (beispielsweise ein 6-monatiger Zeitraum vor Meldung der Schwangerschaft) bei der Personalabteilung des Dienstgebers anzufordern und dem Sozialversicherungsträger mit der Bitte um Neuberechnung des Wochengeldes zu übermitteln.

Nunmehr ist für die Berechnung des Wochengeldes ein „relevanter“ Zeitraum vor dem Zeitpunkt der Schwangerschaft maßgeblich.

— ” —

Informationsveranstaltung

„Karenz und Kinderbetreuungsgeld“

am Montag, 25. November 2019

findet um 18.00 Uhr die nächste Informationsveranstaltung für Ärztinnen und Ärzte zum Thema „Karenz und Kinderbetreuungsgeld“ in der Ärztekammer/Sitzungssaal statt.

INHALTE:

- Mutterschutz
- Kündigung- und Entlassungsschutz
- Wochengeld
- Karenz
- Elternteilzeit
- Kinderbetreuungsgeld
- Familienzeitbonus
- Partnerschaftsbonus

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um **Anmeldung und Übermittlung** allfälliger Fragen an Frau Mag. Köfler, Tel.: 0463/5856-28 bzw. E-mail: genderundfamilie@aekkt.at.